

## Republik Österreich BUNDESKANZLERAMT

Z1. 121.148 - 2a/1963 (2)

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 28. Feber 1963 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Niederösterreichische Abgabenordnung - nö.AO).

Zu Zl. 67 ex 1963 vom 28. Feber 1963.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich

Eing. 2 9. MRZ. 1963

Aussch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

Wien.

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 26.März 1963 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des n.ö. Landtages vom 28, Feber 1963 betreffend allgemeine Bestimmungen und das Verfahren für die von den Abgabenbehörden des Landes und der Gemeinden verwalteten Abgaben (Mieder-österreichische Abgabenordnung – nö. AO) gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 suzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Artikel 97 Abs. 2 des B.-VG. zu erteilen.

Nach § 48 des Gesetzesbeschlusses ist in den Angelegenheiten der Landesabgaben in erster Instanz das Landesabgabenamt am Sitze des Amtes der n.ö. Landesregierung zuständig. Es wäre angebracht gewesen, nähere Bestimmungen über die Errichtung dieses Landesabgabenamtes zu treffen.

28. März 1963 Für den Bundeskanzler: Loebenstein

für Haltun:

Amt der n. ö. Landesregierung Landlagskanzler

2.9. MRZ. 1963

Beilagen

Stempel: